

STADTGEMEINDE GFÖHL

3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Bezirk Krems, NÖ



Abs.: Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

	Geschäftsdaten
Geschäftszahl:	A-2017-1154-00622/0001
Datum:	14.11.2017
	Kontaktdaten
Parteienverkehr:	Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr
Bearbeiter:	Petra Aschauer
Telefon:	02716/6326-23
Fax:	02716/6326 26
E-Mail:	petra.aschauer@gfoehl.gv.at

Betreff: Gebrauchsabgabe - Verordnung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende

Verordnung über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBI. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest:
Der Tarif 2 wird für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor
Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat mit
€ 12,-- festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ludmilla Etzenberger

angeschlagen am 14.11.2017 abgenommen am 29.11.2017